

Satzung

über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 23.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle der Liliencronschule Lägerdorf steht zur Verfügung:
 - a) der Liliencronschule Lägerdorf für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
 - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen sowie den gemeindlichen Einrichtungen für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Liliencronschule Lägerdorf steht die Halle an jedem Werktag vormittags, außerdem auch nachmittags laut Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (3) Werktags nachmittags und abends kann die Mehrzweckhalle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine benutzt werden, sonnabends und sonntags auch für Einzelveranstaltungen.
- (4) Die Vergabe der Mehrzweckhalle - abgesehen von Absatz 2 – wird nur auf schriftlichen Antrag, der beim Bürgermeister der Gemeinde Lägerdorf einzureichen ist genehmigt. Die Zuweisung wird schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen anzugeben.
 - b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
 - c) Der Antragsteller hat diese Benutzungsordnung anzuerkennen und zu beachten. Sie wird ihm mit der Zulassung zur Benutzung zugeleitet.
- (5) Über die Benutzung der Mehrzweckhalle für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle der Bürgermeister. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Verhalten in der Halle

- (1) Die Halle einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße

Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgemäße Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister zu übergeben.
- (3) Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Liliencronschule Lägerdorf ist nur Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- (4) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (5) Lärm und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und Räumen und ihrer Einrichtung verursachen können. Alle Sportarten dürfen nach der Hallenregel betrieben werden.
- (6) Das Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen grundsätzlich verboten. Für nichtschulische Veranstaltungen sind Ausnahmen vom Alkohol- und Speiseverbot in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen - unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger darüber hinausreichender Gesichtspunkte der Suchtprävention – möglich. Das Rauchen ist zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ausnahmslos nicht gestattet.
- (7) Die Mehrzweckhalle darf nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen kultureller und nichtsportlicher Art.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter bzw. die sonstigen Verantwortlichen zuständig.
- (9) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an der Halle, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Halle oder Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

Der Schulleiter, in seiner Abwesenheit der Hausmeister und die sonst vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zuweisung für die Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) mit der Einrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien,
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet – vorbehaltlich Absatz 2 – für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Lägerdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lägerdorf und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lägerdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lägerdorf an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Soweit die Mehrzweckhalle von anderen als die Liliencronschule und die gemeindlichen Einrichtungen benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.

(2) Für die außerschulische Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| a) für die Benutzung der Halle
für nichtsportliche Veranstaltungen
sowie für sportliche Veranstaltungen
ortsfremder Vereine und Verbände | je Stunde | 18,90 € |
| b) für die Benutzung der Halle durch
örtliche Vereine und Verbände für den
Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| c) für die Benutzung der Bühne der Halle
durch örtliche Vereine und Verbände für
den Erwachsenenensport | | gebührenfrei |
| d) für die Benutzung der Halle durch
örtliche Vereine und Verbände für den
Jugendsport | | gebührenfrei |

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch den Betrag der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergibt.

(3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.

(4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.

(5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 7 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Breitenburg zu überweisen.

- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Der Bürgermeister und die zuständigen Stellen der Amtsverwaltung Breitenburg sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle entgeltspflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung Breitenburg, Kämmerei, vorzulegen.
- (4) Auf die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Liliencronschule Lägerdorf findet dieser Tarif keine Anwendung.
- (5) Zur Ermittlung der Gebührenschildner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG beim Amt Breitenburg zulässig:
 - personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien,
 - Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen
 - Angaben aus den Dateien für die Lägerdorfer Vereine und Verbände

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 09.02.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 12. November 2008

**Gemeinde Lägerdorf
Sülau
(Bürgermeister)**